

Satzung des Kreises der Förderer des Konrad-Adenauer-Gymnasiums im Schulzentrum Kleve - Kellen

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kreis der Förderer des Konrad Adenauer Gymnasiums im Schulzentrum Kleve-Kellen“. Er hat seinen Sitz in Kleve-Kellen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Konrad Adenauer Gymnasiums im Schulzentrum in Kleve-Kellen in ideeller Hinsicht sowie materiell in solchen Fällen, in denen über die öffentlichen Etatmittel hinaus Bedürfnisse bestehen, z. B. bei der
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b. Förderung des Schulsports
 - c. Förderung von Schüler und Schülerinnen,
 - d. Unterstützung pädagogischer Maßnahmen der Schule (Silentium, freiwillige Neigungsgruppen, etc.)
 - e. Unterstützung bei Durchführung von Eltern-, Musik-, Film- und Theaterabenden.
 - f. Unterstützung bei Klassen-/Kursfahrten bei sozialen Härtefällen

Die hierfür notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden, dem Zweckbetrieb oder sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

2. Der Verein unterhält den Zweckbetrieb „Cafeteria“. Die Aufgabe ist es, Schülerinnen und Schüler mit Nahrungsmittel zu kostendeckenden Preisen zu versorgen. Dabei soll diese Verpflegung ernährungsphysiologischen Grundsätzen folgen und insbesondere den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Überschüsse werden ausschließlich nach § 2 Abs. 1 verwendet und dienen derer Finanzierung.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit. Aktive Schüler und Schülerinnen des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Kleve-Kellen können nicht Mitglieder werden.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 (Beiträge, Geschäftsjahr)

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 12,00 € (Euro). Besondere Zuwendungen werden begrüßt.
2. Der Beitrag wird zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und je einem Vertreter der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Vertreter der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.
3. Der Vertreter der Schulpflegschaft wird dem Verein für die Dauer eines Schuljahres, der Vertreter des Lehrerkollegiums für die Dauer von zwei Schuljahren benannt. Ihr Amt dauert fort bis zur Benennung eines Nachfolgers.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder, wovon eines

der Vorsitzende sein muss.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, und zwar ehrenamtlich. Er entscheidet über die Höhe der Zuwendungen an das Gymnasium und Ihre Zweckbestimmung.
6. Der Vorstand hat hierbei zu beachten, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 7 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen den Schulleiter und sonstige Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. In dringenden Fällen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder am Entscheidungsprozess teilnehmen. Die Meinungsbildung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und bei der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Befugnisse der Mitglieder)

1. Der Vorstand hat nach Abschluss jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung sind jährlich die Jahresrechnungen zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes bzw. über dessen Neuwahl gemäß § 3 und 6 Absatz 2.

§ 10 (Vermögen des Vereins)

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen einer anderen höheren Schule in Kleve für gleiche Zwecke zu übertragen.

§11 (Verwaltungsaufgaben)

1. Die Tätigkeit im und für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Über den Ersatz barer Auslagen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
2. Darüber hinaus darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2010 in Kraft gesetzt.

Kleve-Kellen, 08.06.2010

gez. Uwe Merling
(Vorsitzender)

gez. Hans-Gerd Perau
(Geschäftsführer)